

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	691/2019-4
Stand	15.01.2020

Betreff Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen konsumtiven Mehraufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 80.000,00 € in der Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen und in Höhe von 1.670.000 € in der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen zugestimmt.

Hierzu wurde in der Vorlage 479/2019-2 folgender Sachverhalt dargestellt:

a) Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Der Haushaltsplan 2019 sieht für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Mittel in Höhe von 915.000 € vor. Aufgrund verstärkter Inanspruchnahme der Leistungen wird bis zum Jahresende 2019 mit einem Mehrbedarf von rd. 80.000 € gerechnet. Die Leistungen werden zu 3/10 durch die Stadt getragen und zu 7/10 von Bund/Land erstattet.

b) Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Der Haushaltsplan 2019 stellt in der Produktgruppe Mittel in Höhe von rd. 7,793 Mio. € (ohne Personalaufwendungen) bereit. Nach aktuell vorliegendem Budgetbericht wurden bislang 6,084 Mio. € verfügt. Es stehen noch Mittel von 1,708 Mio. € zur Verfügung. Im Hinblick auf noch einzugehende Verpflichtungen bzw. noch eingehende Rechnungen muss davon ausgegangen werden, dass das Budget bis zum Jahresende nicht auskömmlich sein wird und eine Überschreitung des Budgetrahmens in Höhe von rd. 1,67 Mio. € erfolgen wird.

Es bestehen Verpflichtungen durch gestiegene Fallzahlen bzw. –kosten. Schwerpunktmäßig sind hierbei folgende Bereiche der stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) zu nennen:

- hoher Anstieg der Fallzahlen und erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige gemäß § 35 a SGB VIII (rd. 483.000 €)

Die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steigen seit Jahren kontinuierlich an. Diesen landesweiten Trend haben die beiden Landesjugendämter des Landes NRW in Ihrer HzE-Statistik 2018 aufgegriffen und sprechen von einer „steigenden Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen“ und von einer „beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren“.

Bezogen auf die stationären Maßnahmen wurden in 2019 bislang 12 Eingliederungshilfen in Bornheim geleistet. Im Vergleichszeitraum 2018 (01.01.-31.08.) waren es 9 Maßnahmen.

- Gestiegene Fallzahlen für Jugendhilfe an Kinder und Jugendliche in Form der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII (rd. 710.000 €) sowie für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (rd. 45.000 €)

Die Heimunterbringungen gemäß § 34 SGB VIII sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im laufenden Jahr 2019 (bis zum Stichtag 31.08.) erhielten 59 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stationäre Erziehungshilfen.

Die Fallzahlsteigerung geht im Wesentlichen auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) zurück. Denn trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, so dass viele UMA weiterhin im Leistungsbezug sind.

Hierzu wird in der HzE-Statistik 2018 der Landesjugendämter wie folgt ausgeführt: „Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen zwischen 2016 und 2017 ist, wie in den letzten Jahren seit 2010, nur zu einem kleineren Teil auf die allgemeine Preissteigerung zurückzuführen. Von weitaus größerer Relevanz sind die nach wie vor steigenden Fallzahlen“.

- Anstieg der Fallzahlen im sehr kostenintensiven Bereich der stationären Jugendhilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (rd. 300.000 €)

Im Vergleichszeitraum (01.01.-31.08.) wurden in 2019 drei stationäre Mutter-Kind-Maßnahmen mehr geleistet als noch 2018 (5 Fälle).

- Anstieg der Fallzahlen für Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (rd. 65.000 €)

In 2019 werden zwei zusätzliche Kinder in Vollzeitpflegefamilien, darunter eine kostenintensivere Fachpflegefamilie nach § 33 S. 2 SGB VIII betreut.

Die v.g. Mehrbedarfe basieren auf der Grundlage aktuell prognostizierbarer Fallentwicklungen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wird für die Produktgruppe 1.06.03 die Bildung von Rückstellungen für in 2020 eingehende Rechnungen (Leistungszeitraum 2019) sowie für zuständigkeitswechselbedingte Kostenerstattungsverpflichtungen an andere Gemeinden nach §§ 89 ff SGB VIII geprüft.

Die Deckungen der v.g. konsumtiven Mehrbedarfe sind aus folgenden Produktgruppen gewährleistet:

1. Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 in Höhe von 485.000 €.

Den dargestellten Mehraufwendungen stehen Minderaufwendungen u.a. in Fällen der ambulanten Jugendhilfe sowie bei der Kostenerstattung für die Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber.

2. Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Die Erstattung gewährter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von 7/10 durch Bund/Land führt zu Mehrerträgen von rd. 56.000 €.